

Art. 98 - Das Mandat der externen Mitglieder des sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters wird bis zum Datum der Ernennung der Mitglieder der Kammer Föderalbehörde des Informationssicherheitsausschusses aufrechterhalten.

Art. 99 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. September 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung und der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister des Innern
J. JAMBON

Der Minister der Digitalen Agenda
A. DE CROO

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Selbständigen
D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2022/30807]

11 DECEMBER 2019. — Koninklijk besluit nr. 52 met betrekking tot de bewijsregeling inzake de vrijstellingen betreffende de intracommunautaire leveringen van goederen en de ermee gelijkgestelde handelingen en met betrekking tot de vrijstelling van intracommunautaire verwervingen van goederen en de ermee gelijkgestelde handelingen, op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit nr. 52 van 11 december 2019 met betrekking tot de bewijsregeling inzake de vrijstellingen betreffende de intracommunautaire leveringen van goederen en de ermee gelijkgestelde handelingen en met betrekking tot de vrijstelling van intracommunautaire verwervingen van goederen en de ermee gelijkgestelde handelingen, op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2022/30807]

11 DECEMBRE 2019. — Arrêté royal n° 52 relatif aux moyens de preuve en ce qui concerne les exemptions relatives aux livraisons intracommunautaires de biens et aux opérations y assimilées et relatif à l'exemption des acquisitions intracommunautaires de biens et des opérations y assimilées, en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal n° 52 du 11 décembre 2019 relatif aux moyens de preuve en ce qui concerne les exemptions relatives aux livraisons intracommunautaires de biens et aux opérations y assimilées et relatif à l'exemption des acquisitions intracommunautaires de biens et des opérations y assimilées, en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 23 décembre 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2022/30807]

11. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass Nr. 52 über die Nachweisregelung hinsichtlich der Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und über die Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze im Bereich der Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses Nr. 52 vom 11. Dezember 2019 über die Nachweisregelung hinsichtlich der Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und über die Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze im Bereich der Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

11. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass Nr. 52 über die Nachweisregelung hinsichtlich der Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und über die Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze im Bereich der Mehrwertsteuer

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses ersetzt den Königlichen Erlass Nr. 52 vom 29. Dezember 1992 über die Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern im Bereich der Mehrwertsteuer (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 52 vom 29. Dezember 1992").

Die Ersetzung ergibt sich zunächst aus der Einführung neuer Bedingungen in das Mehrwertsteuergesetzbuch (nachstehend: "Gesetzbuch") für die in Artikel 39*bis* Absatz 1 des Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteuerbefreiung. Die neuen Bedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft und sind eine Folge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (nachstehend: "Richtlinie 2018/1910").

Darüber hinaus wurden die Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 52 vom 29. Dezember 1992 angepasst, um den Auswirkungen von Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen Rechnung zu tragen.

Mit dieser Durchführungsverordnung wurde insbesondere ein Artikel 45a in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 eingefügt, mit dem zwei widerlegbare Vermutungen eingeführt wurden als Beweismittel für eine der materiellen Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (nämlich die Tatsache, dass die Güter von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt oder befördert wurden).

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die bestehende Verwaltungsentscheidung in Bezug auf das sogenannte Bestimmungsdokument (Entscheidung Nr. E.T.129.460 vom 1. Juli 2016) in die im Entwurf eines Königlichen Erlasses aufgenommene Nachweisregelung integriert.

Unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Abänderungen wurde der Königliche Erlass Nr. 52 vom 29. Dezember 1992 daher vollständig ersetzt.

KAPITEL 1 — *Nachweisregelung hinsichtlich der Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze*

Durch Artikel 39*bis* Absatz 1 des Gesetzbuches werden einige Lieferungen von Gütern von der Steuer befreit, sofern bestimmte kumulative Voraussetzungen erfüllt sind. Mit diesem Artikel wird Artikel 138 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (nachstehend: "Mehrwertsteuerrichtlinie") umgesetzt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung wurden durch Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2018/1910 verschärft und erweitert, indem Artikel 138 Absatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie ersetzt und darüber hinaus ein Absatz 1a in diesen Artikel eingefügt wurde. Diese Abänderungen wurden durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. November 2019 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/475 und der Richtlinie (EU) 2018/1910 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 2019, deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Februar 2021) im Gesetzbuch umgesetzt.

In Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs wird in diesem Zusammenhang der Grundsatz bestätigt, gemäß dem ein Steuerpflichtiger, der die in Artikel 39*bis* Absatz 1 des Gesetzbuches erwähnten Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen möchte, gegenüber der Verwaltung nachweisen können muss, dass alle materiellen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Steuerbefreiung tatsächlich erfüllt sind.

In Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs wird dann präzisiert, dass der Steuerpflichtige zum Nachweis der Erfüllung der materiellen Voraussetzung, dass es sich bei dem betreffenden Umsatz um eine Lieferung von Gütern handelt, jederzeit im Besitz sämtlicher Dokumente sein muss, die belegen, dass diese Lieferung von Gütern tatsächlich erfolgt ist. Zu diesen Dokumenten zählen unter anderem Verträge, Bestellscheine, Rechnungen und Zahlungsdokumente.

In Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs wird dann die Nachweisregelung beschrieben, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, nachzuweisen, dass die materielle Voraussetzung in Bezug auf die Versendung oder Beförderung von Gütern von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat erfüllt ist.

In Artikel 3 § 1 des vorliegenden Entwurfs wird zunächst die allgemeine Regel festgelegt, dass der Steuerpflichtige zum Nachweis der tatsächlichen Versendung oder Beförderung dieser Güter jederzeit im Besitz sämtlicher Dokumente sein muss, die belegen, dass diese Versendung oder Beförderung tatsächlich erfolgt ist. Zu diesen Dokumenten zählen unter anderem Verträge, Bestellscheine, Rechnungen der Beförderer und Zahlungsdokumente. Diese Liste ist nicht erschöpfend und der Nachweis für die Versendung oder Beförderung der Güter von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat kann auch auf andere Weise erbracht werden.

Neben dieser allgemeinen Regel sind in Artikel 3 §§ 2 und 3 des Entwurfs eine Reihe spezifischer Beweismittel, insbesondere spezifische widerlegbare gesetzliche Vermutungen, festgelegt, die der Steuerpflichtige verwenden kann.

In Artikel 3 § 2 des vorliegenden Entwurfs wird daher ein Verweis auf die beiden widerlegbaren Vermutungen aufgenommen, die im neuen Artikel 45a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 enthalten sind, der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1912 eingefügt wurde. Bei diesen Vermutungen handelt es sich um neue, auf europäischer Ebene vorgesehene Beweismittel, mit denen die tatsächliche Beförderung oder Versendung von Gütern von einem Mitgliedstaat in einen anderen nachgewiesen wird.

Was die materielle Voraussetzung in Bezug auf die innergemeinschaftliche Güterbeförderung betrifft, so wurde nämlich insbesondere festgestellt, dass die Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich des Nachweises dieser Voraussetzung voneinander abweichen, so dass sie den Steuerpflichtigen keine ausreichende Rechtssicherheit bieten.

Aus diesen Gründen wurde parallel zur Annahme der Richtlinie 2018/1910 auch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen angenommen. Mit dieser Durchführungsverordnung wird somit ein gemeinsames Vorgehen für den Nachweis der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung als erste Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung festgelegt.

Im neuen Artikel 45a Absatz 1 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 werden folglich zwei gesetzliche Vermutungen zugunsten der Vertragsparteien in Bezug auf die Versendung oder Beförderung von Gütern in einen anderen Mitgliedstaat als den Abgangsmitgliedstaat geschaffen.

Die Grundphilosophie dieser Vermutungen ist, dass davon ausgegangen wird, dass die Vertragsparteien ihre Nachweispflicht erfüllt haben, wenn eine Erklärung einer der Vertragsparteien durch mindestens zwei andere einander nicht widersprechende Nachweise untermauert wird, die von zwei verschiedenen Parteien stammen, die voneinander und von den Vertragsparteien unabhängig sind. In diesem Fall kehrt sich die Beweislast um.

Im neuen Artikel 45a Absatz 2 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 ist der widerlegbare Charakter der Vermutung festgelegt; daher ist darin bestimmt, dass jede der Vermutungen von der Verwaltung widerlegt werden kann.

Gemäß der Grundphilosophie der europäischen Vorschriften berühren diese besonderen Vermutungen nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, andere Dokumente oder eine Gesamtheit von übereinstimmenden Dokumenten als Nachweis für die Versendung oder Beförderung von Gütern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als den Abgangsmitgliedstaat zu akzeptieren.

In Artikel 3 § 3 des vorliegenden Entwurfs ist daher eine zusätzliche inländische widerlegbare Vermutung vorgesehen, aufgrund deren die Versendung oder Beförderung von Gütern von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat vom Steuerpflichtigen auch durch ein Bestimmungsdokument in Bezug auf diese Güter in Verbindung mit der Rechnung in Bezug auf die Beförderung der Güter nachgewiesen werden kann, wenn diese Beförderung für Rechnung des Lieferers erfolgt. Auch in diesem Fall ermöglicht der Besitz dieser beiden Dokumente eine Umkehr der Beweislast, sofern der Inhalt dieser Dokumente nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Angaben in den in Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs erwähnten Dokumenten steht, die belegen, dass die Lieferung tatsächlich erfolgt ist, und sofern der Steuerpflichtige nicht wusste oder nicht wissen musste, dass die Güter nicht tatsächlich Gegenstand dieser Versendung oder Beförderung waren.

Die Hinzufügung dieser Vermutung bietet einen stabilen verordnungsrechtlichen Rahmen für die bestehende inländische Verwaltungspraxis, die im Beschluss ET 129.460 vom 1. Juli 2016 aufgenommen ist.

In Artikel 4 § 1 des vorliegenden Entwurfs sind die Angaben aufgeführt, die das Bestimmungsdokument enthalten muss, und es ist darin vorgesehen, dass der Steuerpflichtige für alle seine aufgrund von Artikel 39bis des Gesetzbuches steuerfreien Lieferungen von Gütern an ein und denselben Erwerber während eines Zeitraums von höchstens drei aufeinander folgenden Kalendermonaten ein globalisiertes Bestimmungsdokument erstellen kann.

In Artikel 4 § 2 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs sind die zur Erstellung dieses Bestimmungsdokuments befugten Personen bestimmt. Dabei handelt es sich um den Lieferer, den Erwerber oder die von einem von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigte Person. Im Falle von Reihenverkäufen ist der Lieferer natürlich die Person, die innerhalb dieser Reihe die steuerfreie Lieferung bewirkt. In diesem Fall kann das Bestimmungsdokument natürlich auch von seinem Vertragspartner in der Reihe (dem Steuerpflichtigen, der die Güter im Anschluss an diese steuerfreie Lieferung erwirbt) oder einer von einem von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigten Person erstellt werden. Letztgenannte Person kann beispielsweise der letzte Erwerber in der Reihe sein, für den die Güter letztendlich bestimmt sind (das letzte Glied in der Reihe), wenn die Beförderung und folglich die innergemeinschaftliche Lieferung in einem früheren Stadium der Reihe stattfinden.

In Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Entwurfs ist anschließend vorgesehen, dass dieses Dokument innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den es sich bezieht, datiert, unterzeichnet und dem Lieferer übergeben werden muss.

Dies muss grundsätzlich durch den Erwerber oder eine vom Erwerber bevollmächtigte Person erfolgen, bei der aufgrund ihrer Funktion im Unternehmen davon ausgegangen werden kann, dass sie von den Käufen des Unternehmens Kenntnis hat. Letztgenannte Person gibt daher auf dem Bestimmungsdokument den Vermerk "im Namen des Erwerbers" und ihren Namen und ihre Funktion an.

In Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Entwurfs ist diesbezüglich eine Besonderheit vorgesehen, wenn die Güter nicht an eine Niederlassung des Erwerbers, sondern an eine andere von einem Dritten betriebene Niederlassung versandt oder befördert werden. In diesem Fall muss das Bestimmungsdokument in Anlehnung an den in Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Entwurfs erwähnten Fall innerhalb der weiter oben erwähnten Frist von der Person datiert, unterzeichnet und dem Lieferer übergeben werden, die aufgrund ihrer Funktion (ungeachtet, ob es sich um den Geschäftsführer, einen Verwalter, einen Angestellten oder jede sonstige Person handelt) in dieser Niederlassung bescheinigen kann, dass die Güter tatsächlich dort angekommen sind. In diesem Fall sind der Unterschrift der Vermerk "im Namen des Erwerbers" und ihr Name, ihre Funktion und der Name des betreffenden Unternehmens voranzustellen.

Schließlich wird der Minister der Finanzen in Artikel 4 § 3 des Entwurfs damit beauftragt, die mit dem Bestimmungsdokument verbundenen Anwendungsmodalitäten zu bestimmen, insbesondere in Bezug auf das Format, die Echtheit der Unterschrift und die Unversehrtheit des Inhalts.

KAPITEL 2 — *Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze*

In Artikel 5 des Entwurfs wird Artikel 4 des ersetzten Königlichen Erlasses Nr. 52 übernommen. Diesbezüglich werden keine Abänderungen vorgenommen.

Diese Bestimmung bestätigt die Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die in Kapitel 4 Abschnitt 2 des Königlichen Erlasses Nr. 7 vom 29. Dezember 1992 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer vorgesehene Steuerbefreiung auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern, der aufgrund von Artikel 40 § 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches steuerfrei ist.

Punkt 10 des Gutachtens Nr. 66.678/3 des Staatsrates vom 26. November 2019 wird nicht gefolgt. Die niederländische Überschrift des vorerwähnten Königlichen Erlasses ist nämlich korrekt und entspricht der Überschrift, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1992, Ausg. 4, und 14. Juli 2019 bei der letzten Abänderung dieses Erlasses veröffentlicht wurde.

Im Übrigen wird dem vorerwähnten Gutachten des Staatsrates gefolgt.

KAPITEL 3 — *Schlussbestimmungen*

In Artikel 6 des vorliegenden Entwurfs ist bestimmt, dass der Königliche Erlass Nr. 52 vom 29. Dezember 1992 in seiner vorherigen Fassung aufgehoben wird.

In Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs ist bestimmt, dass die Bestimmungen der neuen Fassung des Königlichen Erlasses Nr. 52 am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Schließlich wird in Artikel 8 des vorliegenden Entwurfs der Minister der Finanzen mit der Ausführung des neuen Erlasses betraut.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

11. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass Nr. 52 über die Nachweisregelung hinsichtlich der Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und über die Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze im Bereich der Mehrwertsteuer

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 39*bis* Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, bestätigt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 3. November 2019, und des Artikels 40 § 3, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2009;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 52 vom 29. Dezember 1992 über die Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern im Bereich der Mehrwertsteuer;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. November 2019;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 2. Dezember 2019;

Aufgrund der Stellungnahme der Datenschutzbehörde vom 29. November 2019;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.678/3 des Staatsrates vom 26. November 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Nachweisregelung hinsichtlich der Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze*

Artikel 1 - Für die in Artikel 39*bis* Absatz 1 des Gesetzbuches erwähnten Steuerbefreiungen muss der Lieferer gegenüber der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung nachweisen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendung dieser Befreiungen tatsächlich erfüllt sind.

Art. 2 - Um nachzuweisen, dass für die Anwendung der in Artikel 39*bis* Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzbuches erwähnten Steuerbefreiungen eine Lieferung von Gütern stattgefunden hat, ist der Lieferer jederzeit im Besitz sämtlicher Dokumente, die belegen, dass die Lieferung der Güter tatsächlich erfolgt ist. Zu diesen Dokumenten zählen unter anderem Verträge, Bestellscheine, Rechnungen und Zahlungsdokumente.

Art. 3 - § 1 - Um nachzuweisen, dass die Güter für die Anwendung der in Artikel 39*bis* Absatz 1 des Gesetzbuches erwähnten Steuerbefreiungen von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurden, ist der Lieferer jederzeit im Besitz sämtlicher Dokumente, die belegen, dass der Versand oder die Beförderung der Güter von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat tatsächlich erfolgt ist. Zu diesen Dokumenten zählen unter anderem Beförderungspapiere, Rechnungen der Beförderer, Versicherungspapiere und Zahlungsdokumente in Bezug auf die Beförderung.

§ 2 - Vorbehaltlich des Gegenbeweises durch die Verwaltung wird vermutet, dass Güter von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurden, wenn der Lieferer im Besitz der in Artikel 45a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem erwähnten Dokumente ist.

§ 3 - Vorbehaltlich des Gegenbeweises durch die Verwaltung wird vermutet, dass Güter, die Gegenstand einer in Artikel 39*bis* Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzbuches erwähnten Lieferung sind, von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurden, wenn der Lieferer im Besitz der folgenden Dokumente ist, deren Inhalt nicht im Widerspruch zum Inhalt der in Artikel 2 erwähnten Dokumente steht:

- eines Bestimmungsdokuments in Bezug auf diese Güter,
- der Rechnung in Bezug auf die Beförderung, wenn die Güter für Rechnung des Lieferers befördert wurden.

Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Lieferer wusste oder wissen musste, dass die Güter nicht von Belgien aus in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert wurden.

Art. 4 - § 1 - In dem in Artikel 3 § 3 Absatz 1 erwähnten Bestimmungsdokument ist Folgendes angegeben:

1. Name oder Gesellschaftsname des Lieferers, Adresse seines Verwaltungs- oder Gesellschaftssitzes und seine in Artikel 50 des Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteueridentifikationsnummer,

2. Name oder Gesellschaftsname des Erwerbers, Adresse und von einem anderen Mitgliedstaat als Belgien dem Erwerber zugewiesene Mehrwertsteueridentifikationsnummer, unter der der Erwerber den innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkt hat,

3. Bestätigung, dass das Bestimmungsdokument die Ankunft von Gütern betrifft, die Gegenstand der aufgrund von Artikel 39*bis* Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzbuches steuerfreien Lieferung sind,

4. Ankomstplaats der Goeder, dat heijft die Adresse im Ankomstmitgliedstaat, der nicht Belgien ist,
5. gebräuchliche Bezeichnung und Menge der Goeder und bei Fahrzeugen Identifikationsnummer,
6. Datum der Ausstellung der Rechnung und fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird, oder, wenn die Rechnung noch nicht ausgestellt wurde, ein anderes von den Parteien verwendetes Bezugszeichen, das unzweideutig mit der Rechnung verbunden ist, sofern sowohl der Lieferer als auch der Erwerber im Besitz einer Ausfertigung des Dokuments ist, das dieses Bezugszeichen enthält,
7. Datum des Empfangs der gelieferten Güter.

In Abweichung von Absatz 1 darf für alle aufgrund von Artikel 39bis des Gesetzbuches steuerfreien Lieferungen an ein und denselben Erwerber während eines Zeitraums von höchstens drei aufeinander folgenden Kalendermonaten ein globalisiertes Bestimmungsdokument erstellt werden. In diesem Fall werden die in Absatz 1 Nr. 4 bis 7 erwähnten Angaben pro Lieferung, die aufgrund von Artikel 39bis des Gesetzbuches steuerfrei ist, gemacht und wird im Bestimmungsdokument ebenfalls der Zeitraum angegeben, auf den es sich bezieht.

§ 2 - Das Bestimmungsdokument wird vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer von einem von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigten Person erstellt.

Das Bestimmungsdokument wird spätestens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Zeitraums, auf den es sich bezieht, von einer der folgenden Personen datiert, unterzeichnet und dem Lieferer übergeben:

1. dem Erwerber,
2. einer vom Erwerber bevollmächtigten Person, bei der aufgrund ihrer Funktion im Unternehmen des Erwerbers davon ausgegangen werden kann, dass sie von den Käufen dieses Unternehmens Kenntnis hat, und die auf dem Bestimmungsdokument den Vermerk "im Namen des Erwerbers" und ihren Namen und ihre Funktion im Unternehmen angibt.

Wenn die Güter nicht an eine Niederlassung des Erwerbers versandt oder befördert werden, wird das Bestimmungsdokument ebenfalls von einer Person datiert und unterzeichnet, die aufgrund ihrer Funktion im Unternehmen bescheinigen kann, dass die Güter tatsächlich dort angekommen sind. Sie gibt auf dem Bestimmungsdokument den Vermerk "im Namen des Erwerbers" und ihren Namen, ihre Funktion und den Namen des Unternehmens, das die Niederlassung betreibt, an.

§ 3 - Der Minister der Finanzen bestimmt die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels in Bezug auf das Papierformat oder das elektronische Format des Dokuments, die Echtheit der Unterschrift und die Unversehrtheit des Inhalts.

KAPITEL 2 — Steuerbefreiung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze

Art. 5 - Die Bestimmungen von Kapitel 4 Abschnitt 2 des Königlichen Erlasses Nr. 7 vom 29. Dezember 1992 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer sind auch auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern anwendbar, der aufgrund von Artikel 40 § 1 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzbuches steuerfrei ist.

KAPITEL 3 — Schlussbestimmungen

Art. 6 - Der Königliche Erlass Nr. 52 vom 29. Dezember 1992 über die Steuerbefreiungen in Bezug auf die innergemeinschaftliche Lieferung von Gütern und damit gleichgesetzte Umsätze und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern im Bereich der Mehrwertsteuer wird aufgehoben.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 8 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Dezember 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2022/30809]

11 DECEMBER 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 3 en 44 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde wat de registers in het kader van de regeling inzake voorraad op afroep, de herzieningen inzake onroerende bedrijfsmiddelen en de niet-proportionele fiscale geldboeten met betrekking tot overtredingen inzake de verplichting tot indiening van de btw-opgave van de intracommunautaire handelingen en de lijst van de intracommunautaire leveringen van nieuwe vervoermiddelen, betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 december 2019 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 3 en 44 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde wat de registers in het kader van de regeling inzake voorraad op afroep, de herzieningen inzake onroerende bedrijfsmiddelen en de niet-proportionele fiscale geldboeten met betrekking tot overtredingen inzake de verplichting tot indiening van de btw-opgave van de intracommunautaire handelingen en de lijst van de intracommunautaire leveringen van nieuwe vervoermiddelen, betreft (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2022/30809]

11 DECEMBRE 2019. — Arrêté royal modifiant les arrêtés royaux n^{os} 1, 3 et 44 en matière de taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne les registres dans le cadre du régime de stocks sous contrat de dépôt, les révisions en matière de biens d'investissement immobiliers et les amendes fiscales non-proportionnelles en cas d'infractions à l'obligation de dépôt du relevé à la T.V.A. des opérations intracommunautaires et de la liste des livraisons intracommunautaires de moyens de transport neufs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 décembre 2019 modifiant les arrêtés royaux n^{os} 1, 3 et 44 en matière de taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne les registres dans le cadre du régime de stocks sous contrat de dépôt, les révisions en matière de biens d'investissement immobiliers et les amendes fiscales non-proportionnelles en cas d'infractions à l'obligation de dépôt du relevé à la T.V.A. des opérations intracommunautaires et de la liste des livraisons intracommunautaires de moyens de transport neufs (*Moniteur belge* du 23 décembre 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.